

SYNOPSIS

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
2. Wirtschaftskammer für NÖ
3. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
4. Volksanwaltschaft
5. Österreichischen Gemeindebund
6. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
7. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
8. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
9. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
10. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
11. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
12. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
13. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. NÖ Gleichbehandlungskommission
16. Pensionsverband für Gemeindeärzte
17. Ärztekammer für Niederösterreich

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von den genannten Stellen außerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung wurde mit Ausnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich und der Ärztekammer für Niederösterreich keine Stellungnahmen abgegeben bzw. wurden keine Einwände erhoben.

Die Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der Ärztekammer für Niederösterreich

Die Ärztekammer für Niederösterreich hat vorgebracht, dass der vorliegende Entwurf eine wesentliche Verschlechterung hinsichtlich der Pensionsbedingungen für die Gemeindeärzte bringt. Insbesondere wurde eingewandt, dass Ärzte die Möglichkeit haben, ihre Ordination bei Erreichen eines Lebensalters von 61,5 Jahren aufzukündigen, einem Gemeindearzt dies aber zukünftig verwehrt wird, da er auf Grund des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 zur Aufrechterhaltung der Ordination bis zur Pensionierung verpflichtet ist

Ferner wurde von der Ärztekammer für Niederösterreich darauf hingewiesen, dass der Wohlfahrtsfond der Ärztekammer für Niederösterreich bei den Pensionsansprüchen an das 60. Lebensjahr anknüpft.

Ebenso wurde vorgebracht, dass nach Ansicht der Ärztekammer für Niederösterreich eine Gleichbehandlung wie die anderen Beamten im Bereich des Pensionssystems nicht gerechtfertigt erscheint, da der Aktivbezug eines Gemeindearztes nicht ausbezahlt wird, sondern als Beitrag der Gemeindeärzte an den Pensionsverband überwiesen wird.

Die schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters, die Anhebung des „Abschlagsprozentsatzes“ von 0,3125% auf 0,35§ pro Monat sowie die für die Erreichung des Höchstruhegenusses erforderlichen Gesamtzeiten wurden von der Ärztekammer für Niederösterreich ausdrücklich abgelehnt.

Aufgrund dieser Vorbringen wurden nach einer Besprechung mit den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich Änderungen im Novellen-entwurf vorgenommen. Insbesondere wurde vorgesehen, dass Gemeinde-ärzte- wie andere Gemeindebedienstete – unter Inkaufnahme von entsprechenden Abschlagszahlungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Pension gehen können sollen, wenn sie eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) haben.

Ferner wurden Übergangsbestimmungen beim gesetzlichen Pensionsantrittsalter bei jenen Gemeindeärzten vorgesehen, die zwischen dem 1. Juli 1949 und dem 1. April 1960 geboren wurden.

Schlussendlich wurde vorgesehen, dass Gemeindeärzte ohne Angabe von Gründen bis zum Ende des Jahres 2007 ihrem Dienst entsagen können sollen. In diesem Fall sollen sie ein Wahlrecht haben, ob sie sich die eingezahlten Pensionsbeträge ausbezahlen lassen oder ob sie ab Erreichung des Pensionsantrittsalts einen Ruhegenuss in der bis zur Dienstentsagung entstandenen Höhe erhalten wollen.

Der Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich und der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ haben gegen diese Änderungen keinen Einwand erhoben.

Im Besonderen:

Zu § 10 Abs.2:

**Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei
Niederösterreich**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich hat angeregt, dass die Bestimmung des § 10 Abs. 2 entfällt, da ohnehin nur Gemeindeärzte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sind, vom NÖ Gemeindeärztegesetz umfasst sind.

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Zu § 25 Abs. 2:

**Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei
Niederösterreich**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich hat angeregt, im § 25 Abs. 2 klar zu regeln, was unter dem „Enddienstbezug“ des Gemeindearztes zu verstehen ist.

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Zu § 25 Abs. 8:

**Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei
Niederösterreich**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich hat angeregt, im § 25 Abs. 8 das Wort „des“ durch das Wort „seines“ zu ersetzen.

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Zu § 32 Abs. 1:

**Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei
Niederösterreich**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich hat angeregt, klar zu stellen, wem die Beiträge, die die Gemeindeärzte des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen und Angehörigen entsprechend dieser Bestimmung zu entrichten haben, angerechnet wird.

Diese Anregung wurde nicht umgesetzt, da diese Beiträge das auf die Gemeinden, das Land Niederösterreich und die Gemeindeärzten des Dienststandes aufzuteilende Erfordernis des Gemeindeärzterpensionsverbandes entsprechend verringern.

Zu § 46:

**Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei
Niederösterreich**

Ferner wurde angeregt, § 46 zu novellieren, da der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf § 1 Abs. 3 nicht zutreffend ist.

Diese Anregung wurde umgesetzt.

Ferner wurde angeregt, § 46 dahingehend zu novellieren, dass die Sanitätsgemeinden nicht dem Gemeindeärzterpensionsverband angehören.

Diese Anregung wurde nicht umgesetzt, da etwa nach § 50 Abs. 2 bei Sanitätsgemeinden die Pensionsbeiträge der Gemeindeärzte vom Obmann abzuführen sind und die Sanitätsgemeinden einen Ergänzungsbeitrag leisten müssen, wenn der Pensionsbeitrag des Gemeindefacharztes seinen Dienstbezug übersteigt.

Zu § 48 Abs. 2:

**Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei
Niederösterreich**

Es wurde angeregt, vorzusehen, dass nicht der Gemeindeärztepensionsverband die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge den Gemeinden und – sofern Sanitätsgemeinden gebildet worden sind – diesen vorschreibt, sondern diese Beträge unmittelbar allen verbandsangehörigen Gemeinden vorgeschrieben werden sollen.

Diese Anregung wurde umgesetzt. Der Grund hiefür liegt darin, dass nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung die Sanitätsgemeinden die ihnen nach der Einwohnerzahl vorgeschriebenen Beträge wiederum auf die der Sanitätsgemeinden angehörigen Gemeinden nach Einwohnerzahl aufteilen muss und es daher eine Verwaltungsvereinfachung bedeutete, wenn diese Beträge unmittelbar allen verbandsangehörigen Gemeinden vorgeschrieben würden.

Zu § 57 Abs. 4:

Stellungnahme der Ärztekammer für Niederösterreich

Es wurde angeregt, dass das Wahlrecht von Gemeindeärzten, dem Dienst zu entsagen, bis 31. Dezember 2009 möglich sein soll.

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen, indem der Zeitraum zur Ausübung dieses Wahlrechts mit 31. Dezember 2008 befristet wurde.